

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftige Eigentümer (E) oder Instandhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
1.1	16.1 N		A-Graben Brücke West Von Rückbau betroffene Brücke	a) b) bisheriger Eigentümer (E) oder Instandhaltungspflichtiger (U) Gemeinde Dummerstorf	Die Brücke, welche die West-Ost Verbindung der Maßnahmenfläche ermöglicht, ist in einem so kritischen Zustand, dass diese Brücke im Zuge der Baumaßnahmen zurückgebaut wird. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.2	16.1 N		Wegverbindung A-Graben Bestandsbrücke (keine Änderung)	a) und b) Gemeinde Dummerstorf (E,U)	Die bestehende Brücke, welche den nördlichen mit dem südlichen Maßnahmenraum verbindet, wird nicht verändert. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der Zustand der Brücke zu prüfen und eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Mögliche Kosten für die Instandhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.3	16.1 N		Brücke A-Graben Bestandsbrücke (keine Änderung)	a) und b) Gemeinde Dummerstorf (E,U)	Die bestehende Brücke, welche den nördlichen mit dem südlichen Maßnahmenraum verbindet, wird nicht verändert.

ungültig, siehe Deckblatt

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020 10/2022
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
1.1	16.1 N		A-Graben Brücke West Von Rückbau betroffene Brücke	a) Gemeinde Dummerstorf	Die Brücke, welche die West-Ost Verbindung der Maßnahmenfläche ermöglicht, ist in einem so kritischen Zustand, dass diese Brücke im Zuge der Baumaßnahmen zurückgebaut wird. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.2	16.1 N		Wegeverbindung A-Graben Bestandsbrücke (keine Änderung)	a) Gemeinde Dummerstorf b) Gemeinde Dummerstorf Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E, U)	Die bestehende Brücke, welche den nördlichen mit dem südlichen Maßnahmenraum verbindet, wird nicht verändert. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der Zustand der Brücke zu prüfen und eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Mögliche Kosten für die Instandhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.3	16.1 N		Brücke A-Graben Bestandsbrücke (keine Änderung)	a) Gemeinde Dummerstorf b) Gemeinde Dummerstorf Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E, U)	Die bestehende Brücke, welche den nördlichen mit dem südlichen Maßnahmenraum verbindet, wird nicht verändert.

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) Utschneider b) zukünftige Eigentümer (E) oder Instandhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
					Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der Zustand der Brücke zu prüfen und eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Mögliche Kosten für die Instandhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.4	16.1 N		Brücke Klosterbeck Bestandsbrücke (keine Änderung)	a) und b) Gemeinde Dummerstorf (E,U)	Die bestehende Brücke, welche den nördlichen mit dem südlichen Maßnahmenraum verbindet, wird nicht verändert. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der Zustand der Brücke zu prüfen und eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Mögliche Kosten für die Instandhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

ungültig, siehe Deckblatt

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N
					Datum: 12/2020 10/2022
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
					Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der Zustand der Brücke zu prüfen und eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Mögliche Kosten für die Instandhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.4	16.1 N		Brücke Kösterbeck Bestandsbrücke (keine Änderung)	a) Gemeinde Dummerstorf b) Gemeinde Dummerstorf Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E, U)	Die bestehende Brücke, welche den nördlichen mit dem südlichen Maßnahmenraum verbindet, wird nicht verändert. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der Zustand der Brücke zu prüfen und eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Mögliche Kosten für die Instandhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bestehender Eigentümer (E) oder b) zukünftige Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
1.5	16.1 N		Neubau Wegedurchlass südl. Ringgraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E,U)	Durch den Bau des südlichen Ringgrabens wird die Maßnahmenfläche zu den umliegenden Flächen im Süden abgeschnitten. Daher wird ein Wegedurchlass im südlichen Ringgraben hergestellt, um ein Erreichen der Flächen im Maßnahmenraum weiterhin zu ermöglichen. Diese Wegeverbindung wird durch Erdaufschüttung erreicht, wobei ein Rohr mit einem Innendurchmesser von 600 mm (DN 600) integriert sein wird (siehe Unterlage 16.2 N). Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland.

ungültig, siehe Deckblatt

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N
					Datum: 12/2020 10/2022
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
1.5	16.1 N		Neubau Wegedurchlass südl. Ringgraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E, U)	<p>Durch den Bau des südlichen Ringgrabens wird die Maßnahmenfläche zu den umliegenden Flächen im Süden abgeschnitten. Daher wird ein Wegedurchlass im südlichen Ringgraben hergestellt, um ein Erreichen der Flächen im Maßnahmenraum weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Diese Wegeverbindung wird durch Erdaufschüttung erreicht, wobei ein Rohr mit einem Innendurchmesser von 600 mm (DN 600) integriert sein wird (siehe Unterlage 16.2 ND).</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer (E) oder b) zukünftige Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
1.6	16.1 N		Herstellung Wegeverbindung A-Graben	a) - b) Gemeinde Dummerstorf (E,U)	<p>Die Brücke im Westen des Maßnahmenraumes wird zurückgebaut, weswegen eine Wegeverbindung über den außer Betrieb genommenen A-Graben hergestellt wird. So bleiben die Flächen südlich des A-Graben und nördlich der Kösterbeck weiterhin erreichbar.</p> <p>Die in dem Abschnitt des A-Graben anstehenden Verfüllungen werden genutzt, um eine Wegeüberfahrt herzustellen. Dafür wird an einer Stelle mit Geotextil stärker verfüllt (siehe Unterlage 16.2 N).</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>
2.1	16.1 N		Rückbau Wehr	a) Land M-V (E) WBV (U) b) -	<p>Das Wehr, bestehend aus Betontrög mit Flügelwänden einschl. Stahlrahmen-konstruktion mit integriertem Schütz, wird im Zuge der Maßnahmen zurückgebaut.</p>

ungültig, siehe Deckblatt

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020 10/2022
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
1.6	16.1 N		Herstellung Wegeverbindung A-Graben	a) - b) Gemeinde Dummerstorf (E, U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E, U)	Die Brücke im Westen des Maßnahmenraumes wird zurückgebaut, weswegen eine Wegeverbindung über den außer Betrieb genommenen A-Graben hergestellt wird. So bleiben die Flächen südlich des A-Graben und nördlich der Kösterbeck weiterhin erreichbar. Die in dem Abschnitt des A-Graben anstehenden Verfüllungen werden genutzt, um eine Wegeüberfahrt herzustellen. Dafür wird an einer Stelle mit Geotextil stärker verfüllt (siehe Unterlage 16.2 ND). Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.1	16.1 N		Rückbau Wehr	a) Land M-V (E) WBV (U) b) -	Das Wehr, bestehend aus Betontrög mit Flügelwänden einschl. Stahlrahmen-konstruktion mit integriertem Schütz, wird im Zuge der Maßnahmen zurückgebaut.

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehen Regelung
1		2	3	4	5
					Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.2	16.1 N		Rückbau Sohlschwelle am A-Graben	a) Land M-V (E) WBV (U) b) -	Die bestehende Sohlschwelle, bestehend aus Betonplatten sowie Geröll/Natursteinen wird zurückgebaut. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.
3.1	16.1 N		Bau eines nördlichen Ringgrabens zum Hochwasserschutz der umliegenden Flächen	a) - b) Land M-V (E) WBV (U)	Als Hochwasserschutz für die umgebenden Flächen ist die Anlage eines Ringgrabens am nördlichen Maßnahmenraum geplant. Die Unterhaltung obliegt dem WBV. Die Übernahme erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme. Die Kosten für die Vorprofilierung des Bachlaufes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehen Regelung
1		2	3	4	5
3.2	16.1 N		Bau eines südlichen Ringgrabens zum Hochwasserschutz der umliegenden Flächen	a) - b) Land M-V (E) WBV (U)	<p>Als Hochwasserschutz für die umgebenden Flächen ist die Anlage eines Ringgrabens am südlichen Maßnahmenraum geplant. Die Kosten für die Vorprofilierung des Bachlaufes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem WBV. Die Übernahme erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme.</p> <p>Die Kosten für die Vorprofilierung des Bachlaufes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3	16.1 N		Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes der Kösterbeck zur Wiedervernässung von Teilen der Maßnahmenfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E)	Um die Wolfsberger Seewiesen in Teilen wieder zu vernässen, wird ein Teil des Bachlaufes der Kösterbeck verändert. Ziel ist eine naturnahe Entwicklung des vorprofilierten

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehen Regelung
1		2	3	4	5
					Bachlaufes, welcher einen Teil der umgebenden Fläche vernässen soll. Die Kosten für die Vorprofilierung des Bachlaufes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.4	16.1 N		Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes der Kleinen Kösterbeck zur Wiedervernässung von Teilen der Maßnahmenfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E)	Um die Wolfsberger Seewiesen in Teilen wieder zu vernässen, wird der Bachlauf der Kleine Kösterbeck verändert. Ziel ist eine naturnahe Entwicklung eines vorprofilierten Bachlaufes, welcher Teil der umgebenden Fläche vernässen soll. Die Kosten für die Vorprofilierung des Bachlaufes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bestehender Eigentümer (E) oder b) zukünftige Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
4.1	16.1 N		Bestand Mast der 110-kV-Hochspannungsleitung nördlich des A-Graben	a) und b) WEMAG Netz GmbH	Der bestehende Mast bleibt nach Umsetzung der Maßnahmen im Besitz der WEMAG. Die Zuwegung zum Mast nördlich des A-Graben bleibt über den Weg von der K20 aus weiterhin bestehen und befahrbar.
4.2	16.1 N		Bestand Mast der 110-kV-Hochspannungsleitung südlich der Kösterbeck	a) und b) WEMAG Netz GmbH	Der bestehende Mast bleibt nach Umsetzung der Maßnahmen im Besitz der WEMAG. Die Zuwegung wird in Form eines Wegedurchlasses über den westlichen Bereich des geplanten südlichen Ringgrabens sichergestellt sowie durch ein Wegeübergang aus Richtung Lieblingshof kommend (siehe lfd. Nr. 1.5).

* Laufende Nummer wie im Lageplan der Wegeverbindungen/ Überfahrten (16/1N)

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N Datum: 12/2020 10/2022
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
4.1	16.1 N		Bestand Mast der 110-kV-Hochspannungsleitung nördlich des A-Graben	a) und b) WEMAG Netz GmbH	Der bestehende Mast bleibt nach Umsetzung der Maßnahmen im Besitz der WEMAG. Die Zuwegung zum Mast nördlich des A-Graben bleibt über den Weg von der K20 aus weiterhin bestehen und befahrbar.
4.2	16.1 N		Bestand Mast der 110-kV-Hochspannungsleitung südlich der Kösterbeck	a) und b) WEMAG Netz GmbH	Der bestehende Mast bleibt nach Umsetzung der Maßnahmen im Besitz der WEMAG. Die Zuwegung wird in Form eines Wegedurchlasses über den westlichen Bereich des geplanten südlichen Ringgrabens sichergestellt sowie durch ein Wegeübergang aus Richtung Lieblingshof kommend (siehe lfd. Nr. 1.5).
5.1	Anlage 11N in Anlage 2 von Unterlage U1ND	Ringgräben, neu anzulegende Gewässerläufe der Kösterbeck und der Kleinen Kösterbeck	Widmung der Abschnitte zu Gewässern II. Ordnung	a) - b) Land M-V (E) WBV (U)	Widmung innerhalb des Planänderungsverfahrens

Regelungsverzeichnis Für das Vorhaben BAB A 20, Lübeck – Stettin Streckenabschnitt AK Rostock – AS Gützkow VKE AS Sanitz – AS Tessin Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“					Unterlage: 11N
					Datum: 12/2020 10/2022
Lfd. Nr. *	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) zukünftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1		2	3	4	5
5.2	Anlage 11N in Anlage 2 von Unterlage U1ND	Alte Lauf der Kösterbeck zwischen Ausmündung des neuen Laufs und der Einmündung des südlichen Ringgrabens, der A-Graben zwischen Kleiner Kösterbeck und Einmündung des nordwestlichen Ringgrabens und östlich der Kleinen Kösterbeck, der Nellergraben östlich der Kleinen Kösterbeck sowie alle weiteren Gräben im Maßnahmenraum innerhalb der Ringgräben.	Entwidmung von Abschnitten an Gewässern II. Ordnung	a) Land M-V, WBV b) entfällt bzw. DEGES (E, U)	Entwidmung innerhalb des Planänderungsverfahrens

* Laufende Nummer wie im Lageplan der Wegeverbindungen/ Überfahrten (16/1N)